



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Von-Kahr-Str. 2 - 4 80997 München Deutschland

**An das Landratsamt Rosenheim
Herrn Landrat Otto Lederer**

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

VzSB-Geschäftsstelle

Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr,
Fr: 9:00-16:00 Uhr
1. Vorsitzende
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail

Datum

089/211224-55

info@vzsb.de

14.5.2021

nur per Email: poststelle@lra-rosenheim.de

nachrichtlich (nur per Email):

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Abt. 6 Naturschutz und Landschaftspflege
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Regierung von Oberbayern/Bereich 5 Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz / **Sachgebiet 51** Naturschutz/Höhere Naturschutzbehörde und **Sachgebiet 55.1** Rechtsfragen Umwelt
Maximilianstraße 39
80538 München
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Untere Naturschutzbehörde/Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim
E-Mail: naturschutz@lra-rosenheim.de

VzSB-GS
E-Mail: info@vzsb.de

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

hier:

Nachtrag vom 14.5.2021 zu unserer ergänzenden Stellungnahme vom 20.4.21 bzgl. der Ergänzung zur vorläufigen Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 28.6.2019 zum Anhörungsverfahren beim Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs

Öffentliche Bekanntmachung vom 26.04.2019, Az.: 35 – 824 – 50

Ablauf der Einwendungsfrist: 28.06.2019

Sehr geehrter Herr Landrat Lederer,

der **Verein zum Schutz der Bergwelt** als anerkannter Naturschutzverband in Bayern hat am 28.6.2019 und am 20.4.2021 Stellungnahmen zum o.g. Verfahren abgegeben, durch das auf Antrag des Betreibers im Steinbruch Nußdorf-Überfilzen/Lkr. Rosenheim zur Zementherstellung weitere ca. 10 Millionen Tonnen Stein (visualisiert entspricht das z.B. ca. dem doppelten Volumen der Allianz-Arena in München) in den nächsten 50 Jahre abgebaut werden sollen.

In unserer o.g. Stellungnahme vom 20.4.2021 zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen/Gem. Nußdorf hatten wir bei den maßgeblichen Gründen für die Ablehnung des Antrags „auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs“ schon einen Teilaspekt des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18) genannt, da die Gemeinde Nußdorf in der Gebietskulisse des Regionalplanes 18 liegt.

Aufgrund neuer Erkenntnisse weisen wir Sie nachfolgend ergänzend auf weitere grundlegende landesplanerische Erfordernisse und im Speziellen auf grundlegende entgegenstehende Vorgaben des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18) bzgl. der geplanten Steinbrucherweiterung Nußdorf-Überfilzen hin.

1 Zusammenfassende landesplanerische Erfordernisse und entgegenstehende Vorgaben des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18) bzgl. der Steinbruch Nußdorf-Planung

1.1 Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens

Schon dem Erstbescheid des LRA Rosenheim zum Steinbruch Nußdorf-Überfilzen/Gem. Nußdorf a.l. vom 21.10.1961 ging wegen seiner überregionalen Bedeutung ein Raumordnungsverfahren voraus (1960¹), obwohl damals der Alpenplan noch nicht bestand, ein Regionalplan fehlte und naturschutzrechtlich nur das Reichsnaturschutzgesetz etc. galt. Ein aktualisiertes Raumordnungsverfahren fehlt bisher in den Verfahrensunterlagen zum lfd. Erweiterungsverfahren des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen² völlig, obwohl der Steinbruch

¹ siehe entsprechender Hinweis im „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§4, 16 BImSchG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Erläuterung mit UVP-Bericht von Büro Markert/Nürnberg vom 14.08.2020. Dort ist auf S. 12/von 80 vermerkt: „...Im Rahmen der Erstgenehmigung des Vorhabens wurde im Jahr 1960 jedoch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.“

² Zwischenzeitige Änderungsgenehmigungen erfolgten am 21.7.1980 und am 5.9.1994.

durch den Wirkraum der Planung nach unserer Einschätzung raumordnungsrechtlich erheblich überörtlich bedeutsam ist und mittlerweile zahlreiche landesplanerische und naturschutzrechtliche Verschärfungen bestehen und zu befürchten ist, dass ein neuerlicher Bescheid ohne ein Raumordnungsverfahren mit einer entsprechenden landesplanerischen Beurteilung sowohl die LEP (bzgl. Zone C des Alpenplans)- und die Regionalplan-Festsetzungen als auch die naturschutzrechtlichen Festsetzungen missachten würde.

Es ergeht daher an Sie, Herr Landrat Lederer, die Forderung, keine Genehmigung zu erteilen, solange die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde nicht über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entschieden hat.

Mit anliegendem Schreiben haben wir die Regierung aufgefordert, von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren einzuleiten.

Mit ebenfalls beigefügtem Schreiben haben wir darüber hinaus die Oberste Landesplanungsbehörde aufgefordert, eine Genehmigung gemäß Art. 28 BayLplG zu untersagen, da dem Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

1.2 Zentrale Festsetzungen des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18)

Die im lfd. Erweiterungsverfahren des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen einschlägigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18) sind dem Text und den Karten des Regionalplanes Südostoberbayern zu entnehmen. „Der erste Regionalplan der Region 18 wurde 1988 für verbindlich erklärt. In der 2. und 3. Fortschreibung wurde er völlig überarbeitet; in Kraft seit 01.07.2002; 5. Fortschreibung: Kapitel B V 6, Bodenschätze: in Kraft seit 19.11.2005.“

(<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/>)

Dem geplanten Vorhaben stehen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Als zentrale Festsetzung des Regionalplanes Südostoberbayern für die Abwägung im lfd. Erweiterungsverfahren des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen gilt: Der bestehende Steinbruch Nußdorf und die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung liegen lt. Regionalplan nicht in einem Vorrang- bzw. in einem Vorbehaltsgebiet für Festgesteinsabbau, d.h. der Steinbruch Nußdorf liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Lt. Regionalplan Südostoberbayern soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen. Diese „besonders schützenswerten Landschaftsteile“ sind gegeben, da der Bereich in einer Hanglage liegt und dadurch das Landschaftsbild weit einsehbar massiv beeinträchtigt, im Schutzwald, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „05 Hochriesgruppe und Samerberg“ und in einem potentiellen FFH-Gebiet liegt.

2 Ausführliche landesplanerische und regionalplanerische Begründungen

2.1 Zur Forderung nach Prüfung eines neuerlichen Raumordnungsverfahren (ROV) und zu Festsetzungen des Regionalplanes Südostoberbayern (Region 18)

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Gegenstand eines ROV Vorhaben von erheblicher überörtlicher Bedeutung. Diese Voraussetzungen liegen allein schon deswegen vor, weil bei der ursprünglichen Genehmigung ein ROV (1960) durchgeführt wurde und die in der Genehmigung enthaltenen Schutzmaßnahmen und Begrenzungen durch das beantragte Vor-

haben ganz erheblich über den genehmigten Umfang hinausgehen würden. Damit würden gerade die Wirkungen eintreten, die man in den ursprünglichen Verfahren vermeiden wollte. Dies erfordert zwingend eine erneute landesplanerische Überprüfung. Abgesehen davon handelt es sich aufgrund seiner Dimension, seiner erheblichen landschaftlichen Fernwirkung, seiner ökologischen Auswirkungen und insbesondere seiner Lage im landesplanerisch besonders schutzwürdigen Alpenraum und hier sogar in der Zone C des Alpenplans um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Bedeutung. Zuständig für die Entscheidung über die Einleitung eines ROV ist die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde (Art. 25 Abs. 1 BayLplG).

Nach Art. 28 BayLplG kann die Oberste Landesplanungsbehörde (StMWi) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untersagen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen untersagen, wenn Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Nach Art 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen (also auch des LRA Rosenheim) über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Privatpersonen, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Nach § 13 BImSchG entspricht die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in ihrer Rechtswirkung einem Planfeststellungsbeschluss. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG sind daher auch bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Nach Art. 2 Nr. 6 BayLplG handelt es sich auch um eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme, da dadurch Raum in Anspruch genommen wird bzw. die räumliche Entwicklung bzw. Funktion des Gebietes beeinflusst wird. Abgesehen von der Bindungswirkung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG stehen einer Genehmigung damit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. Daher müssen danach auch die Ziele des Regionalplans in dem Genehmigungsverfahren beachtet werden.

2.2 Kartendarstellungen aus dem Bayerischen Alpenplan (Teil des LEPs) und dem Regionalplan Südostoberbayern (18) mit dem Bereich des Steinbruchs Nußdorf

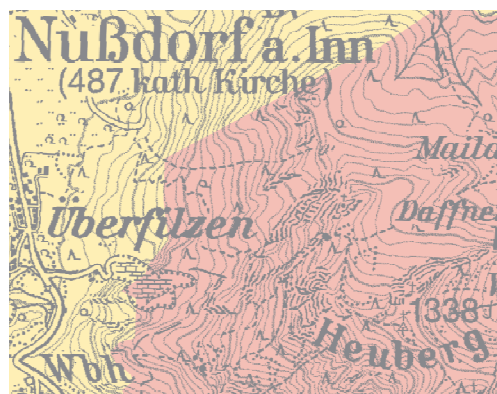


Abb. 1: Aktueller amtlicher Alpenplan-Ausschnitt Gemeinde Nußdorf a. I. mit dem Bereich des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen, der mit seiner oberen Hälfte in der Zone C des Alpenplans liegt. Die beantragte Steinbruch-Erweiterung liegt zu 100% in der Zone C.

Die Gemeinde Nußdorf hat Anteile der Zone A und C des seit 1972 rechtsverbindlichen Bayerischen Alpenplans; die Zonengrenzen seit 1972 bis aktuell 2021 sind unverändert.

Alpenplan-Zone A=gelb, Alpenplan-Zone C=rot. (vgl. auch die o.g. VzSB-Stellungnahme vom 20.4.2021).

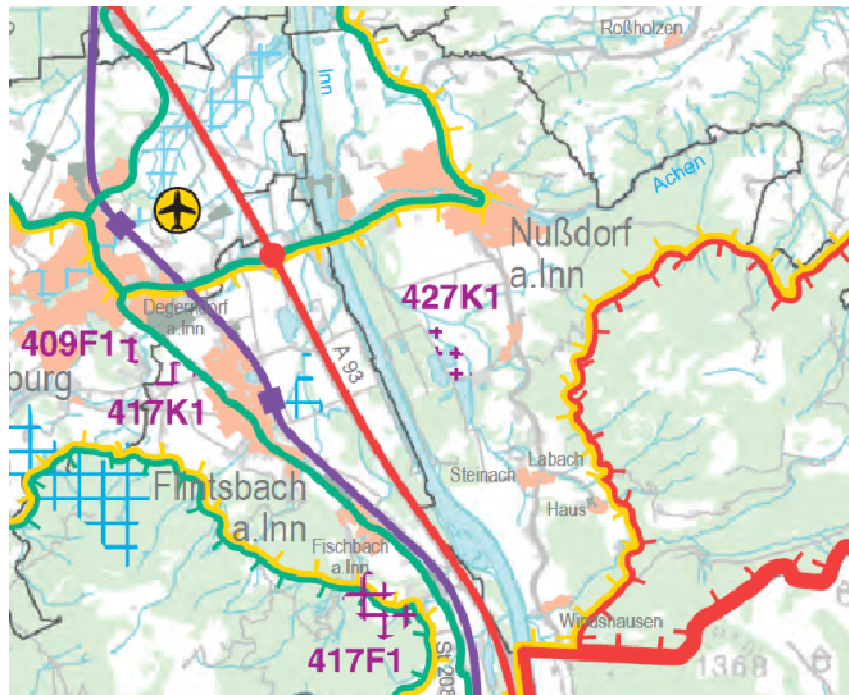


Abb. 2: Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Südostoberbayern / Ausschnitt mit Nußdorf a. Inn. In Nußdorf existiert zum Abbau von Bodenschätzen nur ein Vorranggebiet für Kiesabbau: 427K1; der Steinbruch Nußdorf ist weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für Gesteinsabbau. Gelbe Zone: Alpenplanzone A; Rote Zone: Alpenplan-Schutzzone C.

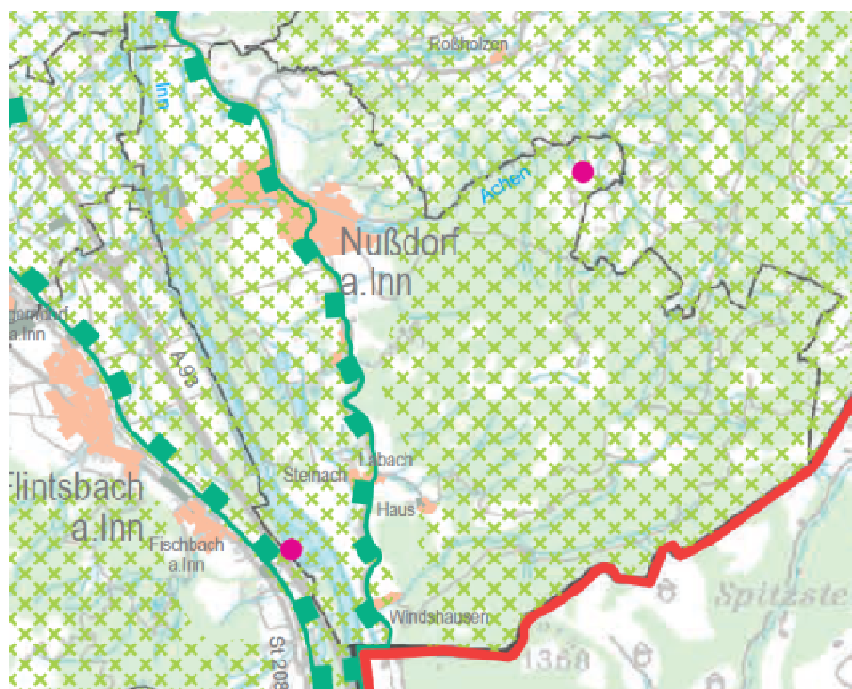


Abb. 3: Karte 3 Land- und Forstwirtschaft des Regionalplanes Südostoberbayern / Ausschnitt mit Nußdorf a. Inn.



Der obere Bereich des Steinbruchs Nußdorf und der geplante Erweiterungsbereich liegen im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in dem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht haben.

2.3 Textliche Begründungen aus dem Alpenplan und dem Regionalplan Südostoberbayern (18) bzgl. der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Nußdorf-Überfilzen

Aufgrund unserer Einschätzung der gültigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südostoberbayern (18), die auch für das Landratsamt Rosenheim verbindlich sind, kommt der Verein zum Schutz der Bergwelt zur Beurteilung, dass die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung ein „überörtlich raumbedeutsames“ Vorhaben darstellt, in der Summe der o.g. und nachfolgend nochmals genannten Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Südostoberbayern in Verbindung mit dem Ziel des seit 1972 geltenden Bayerischen Alpenplans bzgl. der Schutzzone C diesen Belangen wie nachhaltige Raumentwicklung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild, Verkehr widerspricht. Damit stehen nach Auffassung des Vereins zum Schutz der Bergwelt einer Genehmigung Belange der Raumordnung entgegen.

Die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung ist mit keinem Ziel und Grundsatz des Regionalplans Südostoberbayern vereinbar.

Die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung widerspricht konkret folgenden Zielen (Z) und Grundsätzen (G) des Regionalplans Südostoberbayern (Textzitate s.o. 1.1):

Teil A: I.1.1G, 2.1 G, 2.2 G; II.1.2 G, 4.1 G, 4.2 G, 4.3 G, 4.4 G

Teil B: I.1.G, 2 Z, 2.3 Z, 2.6 Z, 3.1 Z, 3.1.2 Z, 3.2 G; III.3.1 Z, 3.2 G, 4.1 G; V.6.1 G, 6.2 Z, 6.2.1 Z, 6.2.2 Z, 6.3.1 G, 6.3.2 Z, 6.3.3 G, 6.4.1 G, 6.4.3.2 Z, 6.4.4 G

Als Tabukriterium gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs Nußdorf wird aus dem Regionalplan 18 herausgegriffen:

Teil B.I.2.6 Z Berggebiete

Auf eine dauerhafte Sicherung von funktionsfähigen Schutzwäldern in den Berggebieten soll mit größtem Nachdruck hingewirkt werden. Bestehende Schäden sollen schnellstmöglich ausgeglichen werden...

...

Teil B.III.3 Sicherung der Landschaft

3.1 Z Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.

Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden. Dazu sollen Sicherstellungen als Schutzgebiet nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz angestrebt werden.

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

...

3.1.2 Z Naturraum 2 "Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen"

...

Haupteinheit 027 "Chiemgauer Alpen"

05 : Hochriesgruppe und Samerberg [VzSB-Anmerkung: mit Anteil der Gemeinde Nußdorf]

6.2 Z Ordnung

Die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

6.2.1 Z Vorranggebiete

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der genannten Bodenschätze vorgesehen.

6.3.2 Z Falls beim Abbau in der Nähe von Wäldern, Gewässern oder anderen ökologisch wertvollen Flächen empfindliche Ökosysteme geschädigt werden können, soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Auf ökologisch empfindlichen Flächen soll kein Abbau durchgeführt werden, sofern diese dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.

Regionalplan 18-Begründung zu:

„6.3.2 Z

...

Bei der genauen Abbauplanung und im Genehmigungsverfahren ist deshalb auf ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen zu achten. Ein Abbau in Gebieten mit wertvollem Naturhaushalt, in Schutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Schwerpunktgebieten des Naturschutzes nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sowie in Wäldern mit besonders bedeutsamen Waldfunktionen widerspricht den Gedanken zum Schutz der Natur und sollte deshalb unterbleiben. Ebenso dürfen deshalb ökologisch empfindliche Flächen nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG nicht abgebaut werden. Allerdings muss dabei überprüft werden, ob ein Abbau eine dauerhafte Schädigung der Natur bewirkt, oder ob durch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen die Schädigung nur als vorübergehend anzusehen ist und längerfristig eventuell sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.“

Zielvorgabe bzgl. der Zone C des seit 1972 geltenden Bayerischen Alpenplans, ab 1976 Teil des LEP:

„2.3.6 Zone C des Alpenplans

(Z) In der Zone C sind Verkehrsvorhaben im Sinn von 2.3.3 landesplanerisch unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige landeskulturelle Maßnahmen.“

[VzSB-Anmerkung: zum „Forstweg“-Bescheid für die Steinbruch Nußdorf-Werkstraße siehe unsere o.g. SN vom 20.4.2021]

Fazit der VzSB-Beurteilung der geplanten Steinbruch Nußdorf-Erweiterung im Hinblick auf die landesplanerischen Vorgaben durch den Regionalplan Südostoberbayern und durch den Bayerischen Alpenplan:

Der seit 1961 bestehende, in den 1990er Jahren erweiterte Steinbruch Nußdorf überschreitet die Grenzen der bisherigen Genehmigungsbescheide, Nebenbestimmungen der Abbaugenehmigung werden missachtet und nicht geahndet (vgl. Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 4.6.2018, AZ: 22CE 17.22260), z.B. Abbau über 758 m, Missachtung der Festlegung als sog. „unsichtbarer Steinbruch“ (Erhalt der Sichtschutzwand) und dadurch in der Tourismusregion des Oberinntales südlich Rosenheim massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; nicht zulässiger Straßenbau (sog. Werkstraße, als Forstweg genehmigt!) wegen der Lage in der Schutzzone C des Alpenplans in den oberen Bereich des Steinbruchs (vgl. unsere Stellungnahme vom 20.4.2021).

Die im Regionalplan Südostoberbayern festgelegte Bestimmung: „Bestehende Schäden im Landschaftsbild oder am Naturhaushalt sollen beseitigt werden“ ist bisher nicht umgesetzt.

Durch die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung würde das jetzt schon massiv gestörte Landschaftsbild nochmals zusätzlich massiv gestört, was der regionalplanerischen Vorgabe „Bestehende Schäden im Landschaftsbild oder am Naturhaushalt sollen beseitigt werden“ in vollem Umfang widersprechen würde.

Die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung liegt im Hinblick auf die Festlegungen im Regionalplan in ökologisch empfindlichen Flächen

- in einem Waldbereich mit besonderer Waldfunktion: im Bodenschutz-Lawinen-Wald; dieser ist Teil des „circumalpinen Buchenwaldverbunds“³, ist Teil des großflächigsten naturnahen Bergmischwaldökosystem im Lkr. Rosenheim⁴ (der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensierbar),
- in einem Hangwald, der zudem weit sichtbar das Landschaftsbild prägt,
- im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „05 Hochriesgruppe und Samerberg“,
- im potentiellen Flora-Fauna-Habitatgebiet (dort Nachweis⁵ des Alpenbocks (*Rosalia alpina*)), eine Anhang II- und IV-Art der FFH-Richtlinie, sowie der Spanischen Flagge / syn. Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*), eine Anhang II-Art der FFH-RL; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung steht aus) und damit in einem potentiellen Schutzgebiet mit wertvollem Naturhaushalt (der Eingriff in Natur und Landschaft ist durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensierbar).

Ergänzend wird hierzu Alfred Ringler (Gutachter für die Ersterstellung des Regionalplans Südostoberbayern, Mitglied im Höheren Naturschutzbeirat bei der Reg. v. Obb., Mitglied im

³ vgl. Ringler, Alfred (2018): Verbund über 2000 Kilometer - Bergmischwald-Korridor rund um die Alpen für die Grüne Infrastruktur Europas (2000 kilometers of connectivity – Beech Mixed Forest corridor around the Alps for the Europe's Green Infrastructure). Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 83. Jahrgang, S. 1-60. Download: <https://www.vzsb.de/publikationen.php>.

⁴ vgl. Ringler, Alfred (Stand: 19.10.2020): Steinbrucherweiterung Heuberg: Natur- und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den vom Antragsteller (A) seit 2019 vorgelegten Materialien/Argumente (saP, Umweltbericht u.a.). Diese umfangreiche Ringler-Stellungnahme vom 19.10.2021 ist Teil und als Anhang der VzSB-Stellungnahme an LR Otto Lederer/Rosenheim vom 20.4.2021.

⁵ ebd.

Unteren Naturschutzbeirat beim Landratsamt Rosenheim) gegenüber dem Verein zum Schutz der Bergwelt zitiert (Mai 2021):

„Die Erweiterungsplanung des Steinbruch Nußdorf wäre ein Eingriff in das großflächigste naturnahe Bergmischwaldökosystem des Lkr. RO und in einen artenschutzrechtlich international bedeutsamen Lebensraum (Nachweis durch die Natur- und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den vom Antragsteller (A) seit 2019 vorgelegten Materialien/Argumente von A. Ringler, 19.10.2020⁶, u.a. Alpenbock (Rosalia alpina), Anhang II– und IV-Art der FFH-RL; Spanische Flagge / syn. Russischer Bär (Euplagia quadripunctaria), Anhang II-Art der FFH-RL; Core Area im circumalpinen Buchenwaldverbund (FFH-LRT)).

Die Erweiterungsplanung des Steinbruch Nußdorf wäre eine faktische Aushebelung des von der Bayerischen Staatsforstverwaltung über Jahrzehnte verteidigten Schutzwaldkonzepts (waldrechtsgültig ausgewiesener Schutzwald).

Die Erweiterungsplanung des Steinbruch Nußdorf liegt in der Schutzzone C des Alpenplans. Die Erweiterungsplanung des Steinbruch Nußdorf 2021 stellt eine völlig veränderte Hanggefahrenbewertung gegenüber 1961 dar. Es besteht dadurch eine nicht auszuschließende Hang-, Bergsturzgefahr für die Siedlung Nußdorf-Überfilzen.“

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Lkr. Rosenheim (1995) liegt das gesamte Umfeld des Steinbruchs Nußdorf im Alpenteil des Landkreises in der naturräumlichen Einheit „Chiemgauer Alpen“ (027) und ist damit ein Schwerpunktgebiet für den Naturschutz. Die Untereinheit 027 „Samerberg“ umfasst alle Gebiete südlich Rohrdorf mit dem Vorfluter Steinbach.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn derzeit keine amtlich kartierten Biotope im Rahmen der Biotopkartierung im direkten Umfeld des Steinbruchs Nußdorf erfasst sind, gilt: Nicht die Kartierung, sondern die Natur macht eine Fläche zum Biotop und es gelten bestehende Gesetze, wie etwa § 30 und 39 BNatSchG sowie Art. 23 und 16 BayNatSchG, die bestimmte Biotoptypen unter besonderen Schutz stellen, sowie das Verschlechterungsverbot in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Damit sind die genannten rechtlichen Regelungen unabhängig von der Biotopkartierung wirksam.

(vgl. auch https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/rechtliche_grundlagen/index.htm)

Ergänzend zum o.g., im Umfeld des Steinbruchs Nußdorf nachgewiesenen Alpenbock:

Wenn der Erhaltungszustand (EHZ) des Alpenbocks dort schon so schlecht ist, dann darf der Steinbruch erst recht nicht erweitert werden. Der Alpenbock hat aufgrund seiner Größe und seines Gewichts nur einen geringen Aktionsradius (fliegt nur ca. einen Kilometer weit), kann also bei dieser Beeinträchtigung nicht einfach zu einem anderen Berg fliegen! Umso größer ist die Bedrohung des Artvorkommens durch die geplante Steinbrucherweiterung. Ein EHZ von mittel bis schlecht lässt somit u.E. gar keine Eingriffe zu und somit ist ohne Wenn und Aber das Vorhaben abzulehnen. (vgl. <https://wnsinfo.fva-bw.de/arten/alpenbock>).

Die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung mit der geplanten/erforderlichen Schutzwaldrodung (im Bodenschutz- und Lawinenschutzwald) und dem Gesteinsabbau verursacht durch die steile Hanglage alpine Naturgefahren. Lt. Regionalplan 18 „sollen Alpine Naturgefahren bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt und ihr Gefährdungspotenzial redu-

⁶ ebd.

ziert werden“. Die gutachterlichen hydrogeologischen Verfahrensunterlagen sind jedoch noch unvollständig, um die Alpinen Naturgefahren (das Planungsumfeld liegt in einem sog. Bergzerreißungs-Bereich, in dem sich Klüfte und Spalten im Festgestein öffnen; in einem Bereich mit gefährlichen lockeren Hangschuttmassen, Felsstürzen, Steinschlägen, Murenabgängen auch bei Dauerregenereignissen) und ihr Gefährdungspotenzial umfänglich beurteilen zu können.

Im Zuge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Starkregenereignisse künftig zunehmen und die Gefahrenlage verstärken werden.

Der bestehende Steinbruch Nußdorf und die geplante Steinbruch Nußdorf-Erweiterung liegen lt. Regionalplan nicht in einem Vorrang- bzw. in einem Vorbehaltsgebiet für Festgesteinsabbau, d.h. der Steinbruch Nußdorf liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Lt. Regionalplan soll außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen. Diese „besonders schützenswerten Landschaftsteile“ sind gegeben, da der Bereich im Schutzwald, in der Core Area im circumalpinen Buchenwaldverbund, im großflächigsten naturnahen Bergmischwaldökosystem im Lkr. Rosenheim, nach dem ABSP des Lkr. Rosenheim im Alpenteil des Landkreises und damit im Schwerpunktgebiet für den Naturschutz, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und in einem potentiellen FFH-Gebiet liegt.

Zudem ist im Rahmen der Prüfung raumordnerischer Belange die Summationswirkung belastender Vorhaben zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den künftigen Bahnzulauf zum Brennerbasistunnel, der eine weitere Belastung dieses sensiblen Raumes zur Folge haben wird. Auch dieser Aspekt muss in die landesplanerische Überprüfung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen!



Dr. Sabine Rösler (Erste Vorsitzende)



Dr. Klaus Lintzmeyer (Schriftführer)

Anlagen

- VzSB-Schreiben vom 14.5.2021 an die Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde bzgl. der Aufforderung von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Steinbruch Nußdorf-Überfilzen einzuleiten.
- VzSB-Schreiben vom 14.5.2021 an das Bayerische Wirtschaftsministerium als Oberste Landesplanungsbehörde bzgl. der Aufforderung, eine Genehmigung gemäß Art. 28 BayLplG zu untersagen, da dem Vorhaben Ziele der Raumordnung entgegenstehen.